
Hinweise zum Umgang mit Geldspielgeräten in der Gastronomie

Schulungen der Betreiber und des Personals:

Um die Maßnahmen zum Spielerschutz, wie sie im Sozialkonzept aufgeführt sind, umsetzen zu können, müssen die Betreiber und bestenfalls auch das Personal immer wieder an Schulungen zum Thema Glücksspiel teilnehmen. Dadurch sind Sie auch in der Lage, problematisches oder pathologisches Spielverhalten bei Ihren Gästen frühzeitig zu erkennen. Zudem lernen Sie durch solche Schulungen, wie sie mit Gästen umgehen sollen, die ein auffälliges Spielverhalten zeigen.

Beaufsichtigung der Spielenden:

Das Personal sollte jederzeit die Gäste an den Glücksspielautomaten im Blick haben und ihr Spielverhalten beobachten, um gegebenenfalls einschreiten und zur Suchprävention beitragen zu können.

Sperrungen von Spielern:

Spieler können eine Selbstsperre beantragen und sich somit selbst vom Glücksspiel ausschließen. Die Selbstsperre endet automatisch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums. In Spielhallen ist auch eine Fremdsperre möglich, wenn das Personal auffälliges Spielverhalten registriert und aufgrund von verschiedenen Anhaltspunkten davon ausgehen muss, dass ein Gast spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist. Auch in einem Gastronomiebetrieb sollte das Personal handeln und eingreifen, wenn sich ein glücksspielender Gast problematisch verhält. Die Aufhebung einer Fremdsperre oder einer unbefristet vereinbarten Selbstsperre ist frühestens nach einem Jahr auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich.

Wichtig: Das Sperrsystem ist im Landesglücksspielgesetz geregelt, weswegen die Angaben in jedem Bundesland etwas anders ausfallen können. In manchen Bundesländern ist keine gesetzliche Spielersperre vorgesehen.

Hinweise und Aushänge:

Mit Hilfe von Infomaterial wie Plakaten, die gut sichtbar aufgehängt werden, müssen Gastronomen ihre Gäste auf die Risiken und Gefahren des übermäßigen Glücksspiels hinweisen. Es ist außerdem sinnvoll, ähnlich wie in Spielhallen, Infomaterial über Hilfsangebote für Spielsüchtige und Spielsucht-Selbsttests sowie Anträge auf Spielersperre auszulegen.

Nötige Maßnahmen für den Jugendschutz:

Der zweite, nicht weniger wichtige Aspekt beim Thema Glücksspiel ist der Schutz von Minderjährigen. Betreiber von Gastronomien, in denen Spielautomaten aufgestellt sind, müssen daher im erforderlichen Sozialkonzept auch Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes aufführen und diese in der Praxis umsetzen. Damit das gelingt, muss das Personal entsprechend informiert und regelmäßig geschult werden.

Einlasskontrollen:

Mit Einlasskontrollen können Gastronomiebetriebe sichergehen, dass sich keine Kinder und Jugendliche unberechtigt in ihrer Gaststätte aufhalten. Im Zweifelsfall sollte zudem der Personalausweis überprüft werden.

Nach dem geltenden Jugendschutzgesetz gibt es in Gaststätten Alters- und Aufenthaltsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche. Gemäß § 4 JuSchG dürfen sich Jugendliche unter 16 Jahren nur dann in einer Gaststätte aufhalten, wenn sie von einer erziehungs- oder sorgeberechtigten Person begleitet werden oder in den erlaubten Aufenthaltszeiten (05:00 Uhr bis 23:00 Uhr) eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich zwischen 5:00 Uhr und 24:00 Uhr ohne Begleitperson in Gaststätten aufhalten.

Spielantrittskontrollen und technische Sicherung:

Minderjährige sind grundsätzlich vom Glücksspiel auszuschließen, weil es Jugendlichen unter 18 Jahren laut § 6 JuSchG das Spielen an Geldspielgeräten in der Gastronomie nicht erlaubt ist. Ebenso wenig das Betreten von Spielhallen. Das Gastronomiepersonal muss daher auch eine Spielantrittskontrolle durchführen, um zu verhindern, dass Minderjährige Zugang zu den Spielautomaten haben.

Ergänzend dazu helfen technische Sicherungsmaßnahmen dabei Jugendliche vom Glücksspiel auszuschließen. Das kann zum Beispiel so aussehen, dass sich die Geldspielautomaten nur mit einem Ausweis freischalten lassen. Dieser wird durch ein Gerät gezogen, das eine Altersüberprüfung durchführt. Gerade an unübersichtlichen Plätzen in der Gastronomie kann so der Jugendschutz gewährleistet werden.

Hinweise und Aushänge:

In Gastronomien ist es aus verschiedenen Gründen wichtig und vorgeschrieben einen Auszug aus dem aktuellen Jugendschutzgesetz gut sichtbar auszuhängen: Einerseits, weil darauf übersichtlich dargestellt wird, welcher Alkohol an Jugendliche welchen Alters ausgeschenkt werden darf. Andererseits, weil darauf ausgeführt wird, in welchem Alter sich Kinder und Jugendliche überhaupt und wie lange in einer Gastronomie aufhalten dürfen. Außerdem ist vermerkt, dass Personen unter 18 Jahren die Teilnahme am Glücksspiel nicht gestattet ist.

Dieser Hinweis auf das Jugendschutzgesetz sollte als Plakat sowohl am Eingang als auch im Gastronomiebereich aufgehängt werden.

Zu widerhandlungen:

Gastronomiebetriebe, die sich nicht an die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes halten, müssen mit einer hohen Strafe rechnen: Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro oder als Straftaten geahndet werden.

Geltende Sperrzeiten für Glücksspiel in Gaststätten:

Einen weiteren wichtigen Aspekt, den Gastronomie-Betreiber beachten müssen, wenn sie ihren Gästen Glücksspielautomaten zur Verfügung stellen, sind die vorgeschriebenen Sperrzeiten. Diese gibt das Landesglücksspielgesetz des jeweiligen deutschen Bundeslandes vor. Dementsprechend können die Sperrzeiten für das Automatenspiel in Gastronomien, Spielhallen und dergleichen voneinander abweichen. Dazu gehört neben konkreten Uhrzeiten auch die Nennung der Feiertage, an welchen die Spielgeräte nicht betrieben werden dürfen.